

Turn- und Sportverein Herrsching e.V. -Abteilungsordnung Wassersport-



Stand 22.03.2019

Diese Abteilungsordnung ist Bestandteil der TSVH-Satzung

1. Zweck

Die Abteilung betreibt Rudern und Segeln zum Zweck des sportlichen Wettkampfes und des Breitensports.

2. Abteilungsmitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt eine Mitgliedschaft im TSV Herrsching voraus und muss von der Abteilungsleitung genehmigt sein. Grundsätzlich steht die Mitgliedschaft in der Wassersportabteilung jedem Mitglied des TSV Herrsching offen. Es gibt keine Unterschiede in Rechten und Pflichten zwischen auswärtigen Mitgliedern und solchen, die in Herrsching wohnen. Die Abteilung erhebt, zusätzlich zum TSVH-Beitrag, Umlagen und Gebühren (siehe unter Ziff. 5).

2.2 Formen der Mitgliedschaft

2.2.1 Altersgruppen

E = Erwachsene

J = Jugendliche vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Auszubildende, Behinderte sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende gelten als Jugendliche)

K = Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

2.2.2. Mitgliederstatus

A = Mitglieder (E-, K-, J- und ggf. H-Mitglieder), die aktiv am Sportbetrieb der Abteilung teilnehmen

H = Ehrenmitglieder (durch Abteilung oder TSVH ernannt – von Abteilungsumlage und allen Arbeitsleistungen befreit)

P = passive Mitglieder (ehemals aktive Mitglieder, die sich passiv stellen ließen und nicht am Sportbetrieb teilnehmen; von Bootsbenutzungsgebühren und jeglichen Arbeitsstunden befreit; eine dreimalige Teilnahme am Sportbetrieb pro Jahr ist möglich, dabei ist die Bootsbenutzungsgebühr (Gästeregelung) zu entrichten)

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft (in der Abteilung) endet

a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine (auch keine anteilige) Rückerstattung der Beiträge und Gebühren,

b) durch Ausschluss aus dem Verein gemäß §3 Punkt 7 b der Satzung, sowie

c) Durch Beschluss des Vorstandes gemäß § 3 Punkt 7 c der Satzung.

Eine Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den Zahlungsverpflichtungen.

3. Rechte und Pflichten

3.1 Rechte

Das Recht zur Benutzung der Abteilungseinrichtungen nach Maßgabe der Betriebsordnung (siehe unter Ziff. 5.1) richtet sich nach dem Mitgliedsstatus. Den aktiven Mitgliedern kann auf Antrag von der Abteilungsleitung ein Liegeplatz für ein Segelboot und/oder einen Trailer zugewiesen werden, das Nähere regelt die Liegeplatzordnung

3.2 **Pflichten**

Die von der Abteilungsversammlung beschlossenen Umlagen und Gebühren (siehe Gebührenordnung) werden am Anfang jedes Jahres (bei erstmaliger Fälligkeit vier Wochen nach dieser) gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des Hauptvereins (Punkt 2) per SEPA-Lastschrift eingezogen.

Aktive Mitglieder (ausgenommen Kinder, Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, die ihr 70. Lebensjahr vollendet haben) sind alljährlich zur Übernahme des Abteilungsservices sowie zur Ableistung zusätzlicher Arbeitsstunden im von der Abteilungsleitung beschlossenen Umfang verpflichtet. Es gelten die persönlichen Gegebenheiten zu Jahresbeginn.

Sofern die Arbeitspflichten von einzelnen Mitgliedern nicht oder nicht im vollen Umfang erfüllt werden, sind dafür Ersatzgebühren entsprechend der Gebührenordnung zu zahlen.

Das Eigentum der Abteilung ist mit größter Sorgfalt zu behandeln. Alle Mitglieder - bei Kindern und Jugendlichen deren Erziehungsberechtigten - haften für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden bis zum vollen Ersatz des betreffenden Schadens.

Bei nur fahrlässig verursachten Schäden kann die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Abteilungsbeirat die Pflicht zum vollen Schadenersatz erlassen. Der Ersatz sollte in diesen Fällen mindestens 10 % des Schadens, höchstens jedoch 250 Euro pro Schadensereignis betragen.

4. Abteilungsversammlung

Die Gesamtheit der Mitglieder der Wassersportabteilung bildet die Abteilungsversammlung. Diese ist das oberste Organ der Abteilung. Im Frühjahr findet eine ordentliche Abteilungsversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr. Die Stimmen sind nicht übertragbar.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Änderungen der Abteilungsordnung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung dies beschließt oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder dies per Unterschriftenliste unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt durch den Abteilungsleiter postalisch oder elektronisch per Rundschreiben unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zu jeder Frühjahrsversammlung legt der Bereichsleiter Finanzen über das abgelaufene Kalenderjahr einen Wirtschaftsbericht vor.

Über jede Abteilungsversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, in welchem die von der Abteilungsversammlung gefassten Beschlüsse wörtlich wiedergegeben werden. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter (i. d. R. der Abteilungsleiter) zu unterschreiben. Eine Kopie ist dem Vereinsvorstand auszuhändigen.

5. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- dem **Abteilungsleiter**
- dem **stellvertretenden Abteilungsleiter**
- dem **Spartenleiter Segeln**
- dem **Spartenleiter Rudern**
- dem **Bereichsleiter Finanzen**
- dem **Bereichsleiter Verwaltung**
- dem **Bereichsleiter Liegenschaften**

Die Spartenleiter Segeln und Rudern sind in ihrem Bereich auch die Jugendleiter.

Die stellvertretenden Sparten – und Bereichsleiter werden von den jeweiligen Sparten- und Bereichsleitern ernannt, sie erhalten bei deren Abwesenheit oder Ausscheiden aus dem Amt deren Stimmrecht.

Weitere Funktionsträger der Abteilung Wassersport (z. B. Bootswart, Motorbootswart, Wanderruderwart, Regattawart, Schlüsselwart, Stegwart, Hauswart, Geländewart, PR-Wart, Veranstaltungswart) werden von den jeweiligen Sparten- und Bereichsleitern ernannt.

Zwei Jugendbeiräte (Rudern und Segeln) sowie drei Abteilungsbeiräte, die alle ein Rede- jedoch kein Stimmrecht haben, bilden die erweiterte Abteilungsleitung.

Die vorgenannten Amtsträger sowie der Vereinsausschuss-Beisitzer, die Delegierten, die beiden Kassen-Revisoren und - soweit von der Vereinssatzung vorgeschrieben - deren Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung jeweils für die Zeit von 2 Jahren gewählt.

Die Abteilungsleitung ist ermächtigt, pro Einzelfall über Ausgaben bis zu EURO 3000,00 selbständig zu entscheiden. Höhere Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Abteilungsversammlung.

Die Abteilungsleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit, wobei Beschlußfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Abteilungsleitung gegeben ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

5.1 Ergänzende Ordnungen

Die Abteilungsleitung erlässt eine Betriebsordnung für den sportlichen und den allgemeinen Abteilungsbetrieb, eine abteilungsbezogene Umlagen- und Gebührenordnung und eine Liegeplatzordnung. Diese Regelwerke haben keinen Abteilungsordnungscharakter. Die Umlagen- und Gebührenordnung bedarf vor Erlass der Zustimmung der Abteilungsversammlung.

6. Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann gemäß der jeweils geltenden Satzung des TSV Herrsching nur vom Vereinsausschuß beschlossen werden. Ein eventuelles Vermögen der Abteilung geht in diesem Falle auf den TSVH über.

7. Schlussbestimmung

Diese Abteilungsordnung wurde am 22.03.2019 in der Abteilungsversammlung Wassersport beschlossen und durch den Vereinsausschuss in der Sitzung vom xx.xx.xx genehmigt.